

Programm zur Förderung erneuerbarer Energien und des Klimaschutzes in der Gemeinde Hülsede

Präambel

In den Beratungen der Gemeinde Hülsede hat der Rat beschlossen, dass die Gemeinde selbst ein Förderprogramm zur Unterstützung privater Bauherren bei der Beschaffung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien auflegen soll. Die Gemeinde Hülsede hat aufgrund der aktuellen Energiepreis-Situation ein Unterstützungsangebot für private Bauherren, gemeinnützige Vereine und soziale oder kulturelle Einrichtungen geschaffen. Durch die Bereitstellung der Mittel als freiwillige Leistung im Haushalt der Gemeinde Hülsede wird eine Förderung und Übernahme der Kosten von geringinvestiven Energiesparmaßnahmen als schnelle Hilfe bereitgestellt, um den steigenden Energiekosten entgegenzuwirken. Mit dem nun vorliegenden Förderprogramm für erneuerbarer Energien und Klimaschutzes in der Gemeinde Hülsede setzt die Gemeinde diesen Beschluss um.

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

- a. private Bauherren, Vermieter, Mieter
- b. gemeinnützige Vereine und
- c. soziale oder kulturelle Einrichtungen.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist mit einem gültigem Freistellungsbescheid durch das zuständige Finanzamt nachzuweisen.

2. Förderfähige Maßnahmen

Förderfähige Maßnahmen sind Mini-Photovoltaik-Anlagen, sog. „Balkonkraftwerke“ oder „Steckersolargeräte“ mit einer Leistung von bis zu 600 Watt.

3. Höhe des Zuschusses

Die einzelne Maßnahme nach Nr. 2 wird mit 30% des Anschaffungspreises, jedoch höchstens mit einem Betrag in Höhe von 200 EUR je Haushalt bzw. je Wohnungseinheit innerhalb des Förderzeitraums bezuschusst. Anträge zur Auszahlung von Fördermitteln unter 100 EUR werden nicht berücksichtigt bzw. ausgezahlt.

4. Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind per Rechnung oder Kassenbeleg nachzuweisen. Die Ausführung der Maßnahme ist durch mindestens zwei Fotos der installierten Anlage zu belegen, die dem Antrag beizufügen sind. Die Maßnahmen nach Nr. 2 kann auch in Eigenleistung erfolgen. Dann sind lediglich die Materialkosten förderfähig. Die Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist zulässig.

Die Summe der Förderung darf die förderfähigen Kosten nicht übersteigen. Vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellenden wird die Förderung auf Basis der Nettokosten ausgezahlt.

5. Antragstellung

Für die Beantragung der Förderung ist eine Antragstellung vor Umsetzung der Maßnahme erforderlich. Mit der Umsetzung darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden. Die Beantragung zur Auszahlung der Fördermittel und Belegeinreichung erfolgt auf Grundlage des als Anlage beigefügten Formulars.

6. Auszahlung der Fördermittel

Die Förderung wird auf Basis der nachgewiesenen Kosten ausgezahlt. Über die Förderung ergeht ein Bescheid. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Eine Haftung der Gemeinde Hülsede im Zusammenhang mit der Förderung wird ausgeschlossen. Aufgrund falscher Angaben erlangte Fördermittel werden zurückgefordert.

7. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde Hülsede zur Durchführung der Förderung nach den Vorschriften der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) verarbeitet. Mit der Antragsstellung erklärt sich der Antragsteller mit dieser Verarbeitung seiner persönlichen daten einverstanden.

8. Laufzeit

Die Klimarichtlinie tritt am 01.06.2024 in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2024.

Hülsede, den 20.02.2024

Der Gemeindedirektor

Martin Schellhaus

Anlage: Antragsformular Klimaschutz-Richtlinie